

6.9.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/2019..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/2021.. die Examensklausuren schreiben werde.

5 0 3456/15

Landgericht Meiningen
Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtshheit

der Stadtharinger Landgerichte Amt,
vertreten durch den Geschäftsführer
Ulrich Schacht,
Fortschrittstraße 4,
96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Dr. Carl Erich Habelt,
Göbelsstraße 44,
96515 Sonneberg

gegen

den Alexander Kern,
Steinbögenstr. 12,
96515 Sonneberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwältin Pauline Gerdt,
Wiesengrund 1,
98646 Hildburghausen

hat das Landgericht Meiningen,
Zivilkammer 5,
durch die Richterin am Landgericht
Arnold als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom
10.11.2015

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mzhdteschers
E 345 des Herstellers Roiss/
Schmalzladen, Fahrgestell Nr.:
SSG7TH879 ist.

Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin 7300 € zzgl. Zinsen
hieraus in Höhe von fünf Prozent-
punkten über dem jeweiligen
Bruttzinssatz seit dem 8.8.15
zu zahlen

Im übrigen wird die Klage abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt
die Klägerin zu $\frac{1}{3}$ und der
Beklagte zu $\frac{2}{3}$.

Das Urteil ist vorzeitig vollstreckbar
für beide Parteien gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% des
jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten zum einen über die Eigentümergehörigkeit hinsichtlich eines Mähdreschers. Zum anderen vertritt die Klägerin vom Beklagten im Zusammenhang mit dem eingangs genannten Mähdrescher Nulmungsentscheidung, Ersatz der Reparaturkosten sowie Ersatz für die Wertminderung in Höhe von insgesamt 35.000,-€.

Die Parteien, die Klägerin als Verkäuferin, der Beklagte als Käufer, schlossen am 1.3.13 einen Vertrag über die Lieferung eines Mähdreschers E345 des Herstellers Boiss zu einem Preis von 55.000,-€ netto ab. In Ziffer IV des Vertrages vereinbarten die Parteien im Einzelnen:

„Jede Vertragspartei kann - bis zur endgültigen beidseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages - jederzeit vom Vertrag zurücktreten“.

Der Beklagte wollte den Mähdrescher für seinen landschaftlichen Betrieb nutzen,

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den Mähdrescher, der in ihrem Eigentum stand, an den Beklagten. Die Klägerin legte dem Beklagten bei Lieferung einen Lieferschein vor, auf dem fettgedruckt „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt“ aufgedruckt war. Ein Eigentumsvorbehalt wurde im Kaufvertrag nicht vereinbart. Der Beklagte

nahm den Aufbruch zum dem Liefersehem zur Kenntnis, widersprach dem jedoch nicht und nahm den Mahdreseler vorbehaltlos entgegen.

Anschließend übersandte die Klägerin dem Beklagten die Rechnung über den Kaufpreis

Die Parteien vereinbarten im Kaufvertrag hinsichtlich des Nettokaufpreises folgende Ratenzahlungsvereinbarung:

Die 1. Rate iHv 5000€ sollte drei Wochen nach Lieferung, die 2. Rate iHv 10.000€ Anfang März 2014 plus sein. Diese Leistung der Beklagte fristgerecht zu die Klägerin.

Die 3. und 4. Räte sollten je Anfang März 2015 und März 2016 plus sein.

Am 15.2.15 vereinbarten die Parteien, nachdem der Beklagte darum gebeten hatte, eine Abänderung der Zahlungsmodalitäten: Der noch ausstehende Kaufpreis iHv 40.000€ sollte in bezugsgeurps genau festgelegten Raten getzahlt werden, die am 15.11.15, 15.11.16 und am 15.11.17 plus sein sollten.

Zur Sicherung der Rechte der Krügerin
verbrachte ein Mitarbeiter der Krügerin
auf Anweisung des Geschäftsführers der
Krügerin den Mährescher, welcher sich
auf dem Feld des Beklagten befand,
am 2.4.15 ohne Wissen des
Beklagten auf das nahe gelegene
Betriebsgelände der Krügerin.

Nachdem der Beklagte die Wegnahme des
Mähreschers wahrgenommen hatte,
folgte er dem Fahrzeug der Krügerin und
versuchte vor dem Betriebshof der Krügerin
den Mitarbeiter der Krügerin daran zu
hindern, mit dem Mährescher auf dem
Hof der Krügerin zu fahren. Hierin
stellte er sich auf den Gehsteig vor der
Einfahrt. Der Beklagte war jedoch
erfolglos, da ihn weitere Mitarbeiter
der Krügerin zur Seite schoben.

Aufgrund angeblicher Zahlungsverkäufungen
durch den Beklagten und der
Geschehnisse am 2.4.15 erzielte
die Krügerin gegenüber dem Beklagten
mit Schreiben vom 4.4.15 den
Rücktritt vom Kaufvertrag und kündigte
entsprechende Abrechnung an.

Mit Schreiben vom 13.4.15 verzagte die
Kriegsmann von der Belegten Zahlung
von 20.000 € Nutzungsentlohnung
Dabei ist bei einem Mindererwerber wieder
scheitgegenständliche von einer maximalen
Nutzungsdauer von 10.000 Betriebsstunden
auszugehen. Der Belegte nutzte den
Mindererwerber 600 Betriebsstunden.
Diese Nutzungsdauer ist auf das
Jahr 2015 zurückzuführen. Der Belegte
nutzte den Mindererwerber weder im
Jahr 2014 noch im Jahr 2015.
Im Jahr 2014 ließ der Belegte die
Ackerflächen durch um eine entsprechende
Ökoprämie (Grundholprämie) aufgrund
eines Umweltprojektes des Landschafts-
ministeriums zu erhalten (30.000 €).
Über den Antrag des Belegten ist noch
nicht entschieden.

Mit Schreiben vom Juli 2015 verzagte
die Kriegsmann vom Belegten indem
den Ersatz des Wertverlustes iHv
11.000 € sowie den Ersatz von
Bepflanzungskosten der Verhabelung iHv
4000 € :

Nach Wegnahme des Mehrschers stellte ein Mechaniker der Waffenn fest, dass die elektrische Verkabelung für das Drehtrummelgehäuse und den Antennenelevier zu zahlreichen Stellen durch Mäusefraß zerstört war, weshalb eine vollständige Auswechslung der elektronischen Verkabelung nötig ist. Die Kosten belaufen sich auf 4000,- €.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Abdichtung der Verkabelung bei der Herstellung nicht vollständig geschlossen wurde. Diese Lücke reichte für Mäuse hin, um hineinzukriechen. Diese Lücke, die bei einem solchen Gerät nicht vorkommen darf, war weder bei der normalen Endkontrolle des Gerätes im Werk erkennbar noch kann sie vom Prüfhändler erkannt werden.

Von der Lücke hatten die Patente keine Kenntnis.

Das Auftreten von Mäusen in landwirtschaftlichen Betrieben ist trotz aller Gebote und Verbote Mäusenzüchtung un vermeidbar. Auf dem Gelände der Waffenn befinden sich hingegen keine Mäuse.

Zudem verlangt die Klägerin vom
Belegten Ersatz des Wertverlustes
infolge der Benutzung des Mehrstöckers
durch den Belegten iHv 11.000 €
(2 x 10% des Kaufpreises),

Der Belegte kennt die die Zahlung auf
die Rechnungen der Klägerin vom April und Juli 2014.
Die von dem Belegten erzielte Zahlung
auf den Kaufpreis iHv 15.000 € verrechnet
die Partei mit einer Verschuldung der
Belegten aus einem anderen Vertrag.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei
weiterhin Eigentümerin des Mehrstöckers.

Hinsichtlich der Nutzungsberechnung
vertritt sie die Auffassung, dass diese
für die Jahre 2013 und 2014 zu
berechnen sei und zudem für die
bei der Miete eines entsprechenden
Mehstöckers zu berechnen sei. Dabei
ergebe sich bei einem üblichen Mietvertrag von
25 € pro Hektar und einer durchschnittlichen
Ernterendung bei dem Belegten (400 Hektar pro
Jahr) eine Nutzungsberechnung pro
Ernterendung '13 und '14 iHv je 10.000 €
und insgesamt 20.000 €.

Unrichtigkeit der Wertminderung meint die Klägerin, dass ein erster Wertverlust iHv 10 % des Verkehrswertes bereits eingetreten sei, als der Mähtraktor in die Maschinenhalle des Beklagten einfuhr und der zweite Wertverlust iHv 10 % durch die ~~zu~~ weitere Nutzung des Mähtraktors eingetreten sei.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähtraktors ES 45 des Herstellers Boiss / Schmalzolden, Fahrgestell-Nr. 5567TT879, i.d.T., mit Hinweis, den Beklagten zu verurteilen, den Mähtraktor an die Klägerin zurückzuverschicken.
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000,- € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsbehängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, er sei mit Übergabe des Melndresches Eigentums geworden.

Unrichtig ist die Nutzungsberechnung ist bei der Aufzählung, dass diese nicht dem tatsächlichen Gebrauchswert und nicht nach Flächen mehr zu berechnen ist. Diese Beträge sind daher bei unrichtiger Nutzungsdauer von 600 Betriebsstunden lediglich für das Jahr 2013 auf 6% des Kaufpreises, also auf 3300€.

Die Klage ist dem Beklagten am 7.8.15 zugestellt worden.

Nach dem Scheitern der mündlichen Verhandlung am 10.11.15 hat das Gericht der Klagenin nachgelassen, auf die in der mündlichen Verhandlung erteilte Hinweis innerhalb 2 Wochen Stellung zu nehmen. Mit Schriftsatz vom 26.11.15 hat die Klagenin auf den Schriftsatznachlass als Klageertrag zu §) hilfsweise beantragt, den Beklagten zu verurteilen, seinen Anspruch gegen den

Freisbet Thüringen auf Auszahlung
der sog. Ökoprämie (Anbau-Prämie)
für die im Jahre 2014 unterbelebte
Bezirke der zu seinem Landwirtschaft
lichen Betrieb in Sonneberg, Steinbäcker-
tor 12 gehörenden Ackerflächen zu
die Klage zu beibringen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit ihren Anträgen in der
Fassung vom 10.11.15 zulässig und
in dem aus dem Tenor ersichtlichen
Umfang begründet.

I.

Der Kläger konnte seine Klage nicht in
seinem Schriftsatz vom 26.11.2015 nach
dem Scheitern der mündlichen Verhandlung
am 10.11.15 trotz gewährtem
Schriftsatzrücklass zu Gunsten der
Klägerin von 2 Wochen durch den
hilfsweise gestellten Klageantrag zu §)
gem. § 264 Nr. 2 ZPO erweitern,
sodass über diesen Antrag nicht zu
entschieden ist.

Das Gericht durfte die Grundziffern
gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Klage-
erweiterung nach Schluss der mündlichen
Verhandlung nicht mehr berücksichtigen.
Dies folgt aus §§ 296a, 139 V, 297
ZPO. §§ 296 a S. 2, 139 V ZPO
sieht vor, dass Angriffs- und
Verteidigungsmittel noch im Rahmen
der Schriftsatzverfahren sind § 139 V
ZPO vorgebracht werden können.

Bei einer Klageerweiterung handelt es
sich aufgrund der Änderung des
Streitgegenstandes jedoch nicht bloß
um Angriffs- und Verteidigungsmittel.
Vielmehr ergibt sich auch aus § 297
ZPO, dass Schriftsätze gerade nicht
im Regelungsbereich der §§ 296 a
S. 2, 139 V ZPO umfasst sein sollte.
Diese können ausschließlich bis zum
Schluss der mündlichen Verhandlung
gestellt werden.

Eine Wiedereöffnung der Verhandlung
wird weder gesetzlich geboten noch
ersieht sie Ermessensrecht.

II.

Die Klage ist zulässig

1. Der Antrag zu 1) ist als Feststellungsantrag iSd § 256 I ZPO statthaft, da das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, nämlich der Eigentumsposition der Klägerin an dem Grundstück, bestritten wird. Der Antrag zu 2) ist als Leistungszwang statthaft.

2. Dem Kläger steht hinsichtlich des Antrages zu 1) auch das gem. § 256 I ZPO für Feststellungszwänge erforderliche Feststellungsinteresse zu. Ein Feststellungsinteresse ist insbesondere dann zu entnehmen, wenn dem Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte dieses Recht ernsthaft bestreitet und das Urteil infolge seiner Rechtskraft gefährdet ist diese Gefahr zu beseitigen. Daraus ist im Streitfall anzufolieren, da der Beklagte das Eigentum der Klägerin an dem Grundstück bestreitet

und die Eigentümerstellung maßgebend für weitere Folgeansprüche sein kann, dieses Befehlen ist mit Blick auf die Subsidiarität der Feststellungswege auch nicht mit einer Leistungswege erreichbar.

3. Das Landgericht Meringer ist sachlich und örtlich unabhängig.
Die sachliche Unabhängigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO iVm §§ 71 I, 23 Nr. 1 ArbZG, da bereits jeder Einzelstreitwert den Streitwert von 5000€ überschreitet. Der Streitwert des positiven Feststellungsantrages zu 1) beträgt gem. § 3 ZPO 80% des Wertes der SZw (55.000€), welcher 5000€ deutlich übersteigt.
Der Streitwert des Antrages zu 2) beträgt gem. § 3 ZPO 35.000€ und übersteigt den Betrag von 5000€ ebenfalls.
Die örtliche Unabhängigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO, welcher sich nach dem Wohnsitz des Beklagten, hier Sonneberg, richtet.

4. Die Klage ist gem. § 50 ZPO iVm
§ 13 I ArbStG parteifähig und gem.
§ 51 I ZPO iVm § 35 I ArbStG prozessfähig.

III.

Der Klägerin war es unbenommen die
Anträge im Wege einer objektiven
kumulativen Kofehlprüfung gem. § 260
ZPO miteinander zu verbinden, da für
sämtliche Ansprüche des Prozessfenchts
unabhängig und der selbe Prozesszweck
wesentlich ist.

IV.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu
1) begründet und hinsichtlich des
Antrages zu 2) nur hinsichtlich eines
Betrages von 7300 € begründet.

1. Der Antrag zu 1) ist begründet.
Die Klagen ist Eigentümerin des
streitgegenständlichen Mehrsches.

Die Klagen war unstrittig Eigentümerin des
Mehrsches und hat ihr Eigentum
auch nicht - anders als der Beklagte meint -
mit der Übergabe des Mehrsches
zu den Beklagten Ende März 2015
verloren. Die zunächst vereinbarte
unbedingte Übereignung des Mehrsches
an den Beklagten gem. § 929 S. 1
BGB wurde durch die Klagen mit der
Übergabe einseitig in einen nachträglichen
Eigentumsvorbehalt iSd § 449 I, 158 I
BGB modifiziert, sodass das Eigentum
erst mit vollständiger Kaufpreis -
zahlung - welche vorliegend nicht
erfolgte - auf den Beklagten übergeht.
Ein wirksamer einseitiger nachträglicher
Eigentumsvorbehalt setzt voraus,
dass dem Käufer spätestens bis
zur Übergabe die Erfüllung des
Verkaufes aufgefallen sein muss.

Ausreichend ist dabei die eindeutige und sicheres Erklärung des Verkäufers im Liebessein, der dem Käufer mit Übereinstimmung zugehen sein muss. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Beklagte nahm die im Liebessein festgestellte Erklärung des Verkäufers, dass dieser den Mzhandwerker nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen wollte, zu Kenntnis und behielt sich dabei auch keine Rechte vor.

Der Wirksamkeit des rechtsgültigen Eigentumsvorbehaltes steht auch nicht entgegen, dass dieser vertraglich nicht vereinbart wurde. Die Klageform verhält sich zwar vertragswidrig, indem sie gegen ihre unbedingte Überigungs-pflicht aus § 433 I 1 BGB verstößt. Aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips hat ein schuldrechtlich vertragswidriges Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die dingliche Vertragsebene.

Über den Hilfsantrag war daher nicht mehr zu entscheiden.

2) Der Antrag zu 2) ist nur in Höhe von 7800 € begründet.

Der Kuzgenm steht gegen den Belbzgen ein Anspruch auf Zahlung von 4000€ Minderanteil der Reparaturkosten und 3800€ Minderanteil der Minderungsentschädigung aus dem Büchsenverschuldungsverhältnis gem.

§ 346 I BGB zu. Mit der im Antrag geltend gemachte Minderungsentschädigung sowie dem Ersatz der Wertminderung kann der Kuzgenm nicht durchgeh.

a) Die Kuzgenm erwarbte gegenüber dem Belbzgen mit Schreiben vom 4.4.15 wirksam den Rücktritt vom wirksam am 1.3.15 geschlossenen Kaufvertrag über die streitgegenständlichen Maßdresder iSd § 349 BGB.

b) Der Kuzgenm steht zwar anders als diese meint - kein gesetzliches Rücktrittsrecht, aber ein vertragliches Rücktrittsrecht aus §§ IV des Kaufvertrages iSd § 346 I BGB zu.

darauf
kann es
nicht an,
wenn das
vertragliche
Rücktrittsrecht
○ durchgesetzt

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht folgt
weder aus § 323 BGB noch aus
§ 324 BGB.

§ 323 BGB scheitert daran, dass
der Beklagte keine Hauptverpflichtung-
pflicht aus dem Vertrag verletzt hat,
da er ^{sich} insbesondere aufgrund der
neuen Zahlungsvereinbarung vom 15.2.15
nicht in Zahlungsverzug befindet.

Auch ein Rücktritt nach § 324 BGB
kommt nicht in Betracht, da nach
entsprechender Abwägung der Größe
versucht den rechtmäßigen Gehalt zu
verteidigen, keine Unzumutbarkeit iSd
§ 324 BGB bedeuten kann.

○ Vielmehr ergibt sich das Rücktrittsrecht
der Klägerin aus der vertraglichen
Individualvereinbarung aus Diff. IV,
welches ein gegenseitiges Rücktrittsrecht
für beide Parteien als zur beider-
seitigen Erfüllung versteht.

c) In der Rechtsfolge hat der Belagte gem. § 346 I, II Nr. 3 BGB der Klägerin die Kosten für die Reparatur iHv 4000 € und gem. § 346 I, II Nr. 1 BGB eine Nutzungsentschädigung iHv 3300 € zu ersetzen

aa) Bei Wertersatz für die Reparaturkosten iHv 4000 € ergibt sich aus § 346 F, II Nr. 3 BGB.

Gem. § 346 I BGB haben die Parteien die empfangenen Leistungen und die gesetzlichem Nutzung heranzuführen.

Gem. § 346 II Nr. 3 BGB hat der Schuldner statt der Rückgewehr oder Herausgabe Wertersatz zu leisten, soweit der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat, wobei die durch die bestimmungsgegenwärtige Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht bleibt. Die Voraussetzungen der Wertersatzpflicht gem. § 346 II 1 Nr. 3 BGB liegen vor aufgrund der Bestimmung der Verhebelung des Motors durch Manipulation auf dem Gelände des Belagten wobei die Sache sich verschlechtert.

Soweit der Beklagte vortrug, ihn treffen kein Verschulden, ist dies unüberlegbar, da die Erschaffung kein Verschulden voraussetzt.

Die Weiterhaftpflicht entfällt auch nach hAa § 346 III 1 Nr. 2 BGB. Hierzu entfällt die Erschaffung, soweit der altschäfer die Verschlechterung zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Urzelle mit - trotz der Teilzelle, dass die Urzelle für die Möglichkeit des Eindringens der Nagehere auf einen Zeitpunkt vor Übergabe zurückzuführen ist - kein Verschulden ist § 276 I 1 BGB zu der Verschlechterung, da die Lücke im Mähreserer für die Kräfte bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar war.

Auch wäre der Schaden durch die Mühselbst nicht gleichmäßig bei der Kräfte eingetreten, da auf dem Gelände der Kräfte ^{sich} keine Mühsel befinden.

○ Zu prüfen war, ob es darauf ankommt

bb) Der Wertersatz für die Nutzungs-
entschädigung iHv ~~3300€~~ liegt
aus § 346 I, II Nr. 1 BGB

Der Belagte schuldet Nutzungsersatz-
entschädigung der Aufzersetzung der
Kriegsm - Legeten für das Jahr
2013 und nur in Höhe der
tatsächlich getragenen Nutzungen.

Da die Herausgabe der Nutzungen
gem. § 346 I BGB nach der Natur
der Bräutigam ausgeschlossen ist, richtet
sich die Wertersatzpflicht nach § 346 II
Nr. 1 BGB. Danach § 346 I BGB
nur die tatsächlich getragenen Nutzungen
herauszugeben sind, richtet sich der
Wertersatz aus § 346 II Nr. 1 BGB
und lediglich auf den Wert der
tatsächlich getragenen Nutzungen
und nicht auf phiktive Marktwerte.
Nach dieser Maßgabe kann die
Kriegsm nur für das Jahr 2013 und
nur in Höhe der tatsächlichen
Nutzungen (600 Betriebsstunden) von
max. 10 000 Betriebsstunden, also
60% vom Kaufpreis (3300€)
von dem Belagten vererben.

Im Übrigen ist der Anspruch abzulehnen. Insbesondere stellt die Ökonomie keine „wertsteigernde Bereicherung“ iSd § 346 II 2 BGB dar, da der Erhalt der Prämie in keinem Zusammenhang mit dem Vorteil des Besitzes des Minderers steht. Der Besetzte erhält die Prämie vielmehr, weil er die Maschine nicht benutzt.

(c) Hinsichtlich der Wertminderung steht dem Übrigen kein Anspruch auf Wertersatz aus dem zitierten in Betracht kommenden Anspruchsnormen des Rückgriffsrechtes zu. Gem. § 346 I, II 1 Nr. 3 BGB, da sowohl der Wertverlust durch den einmaligen Gebrauch als auch der Wertverlust durch die Nutzung des Minderers in der Folgezeit durch bestimmungsgemäßen Gebrauch iSd § 346 II 1 Nr. 3 BGB entstanden ist. Eine über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende

Nutzung könnte die Beweislastete
Witzgen nicht geltend machen.

V.

Der Zinsaussspruch folgt aus
§§ 291, 288 I 2 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 92 I 1 Alt. 2 ZPO.*

Die Entscheidung über die vorzuziehende
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus
§ 703 S. 2 ZPO.

Unterschrift des Richtern

* Die Verlastpunkte
der Witzgen beträgt

27.700
79.000

Die Verlastpunkte
des Schützten
beträgt

51.300
79.000

Beschluss in pp. (volles Rubrum)

Der Streitwert wird gem. § 48 I 1
aUG iVm § 3, 5 Hs. 1 ZPO iVm
§ 5 I 2 aUG auf 79.000 €
festgesetzt.

Begründung:

Der Streitwert für den Antrag in 1)
bezieht sich gem. § 48 I 1 aUG iVm
§ 3 ZPO bei einer positiven
Teststellungsbelege auf 80 % eines
entsprechenden Leistungsentwurfes,
also auf 44.000 €.

Da über den Hilfsantrag nicht entschieden
wurde, wirkt dieser Antrag gem.
§ 48 I 2 aUG nicht streitwert erhöhend.

Der Streitwert für den Antrag in 2)
beträgt gem. § 48 I 1 aUG iVm
§ 3 ZPO 35.000 €.

Die Streitwerte werden gem. § 48 I 1
aUG iVm § 5 Hs. 1 ZPO zu
addieren (= 79.000 €).

Unterschrift der Richterh.

Schöne Klausur!

Aufbau + Thema: Jellinek

B3: gut gelungen

B4: Ziel nicht

die zu 3/ nicht

B5: Die wesentliche

Partie werden grüft
und gut verstanden.

Gen. str. @ 4.000, aber
aber vorher zu grüft,

was "Verfahrenswissen"

851. } 346 III S. 1 Nr. 2 1. III.

bedeutet

13 16